

# Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen

## Die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug

■ Eduard Matt und Frank Winter

Unter dem Namen *restorative justice* haben Programme einer wiedergutmachenden und ausgleichenden Gerechtigkeit sich auch in vielen europäischen Justizvollzugsanstalten verbreitet. Vereinzelt werden auch in Deutschland vergleichbare Angebote praktiziert, einer weiteren Verbreitung stehen aber erhebliche Widerständigkeiten und erschwerende Rahmenbedingungen im Vollzugssystem entgegen. Angesichts einer Entwicklung der Strafpolitik zu mehr »Härte«, höheren Inhaftierzahlen, zunehmender Inhaftierungsdauer und öffentlichen Forderungen nach schlichtem »Wegsperrern« sind neue kriminalpolitische Konzepte dringend gefordert. Der folgende Beitrag lotet das Potential der *restorative justice* im Justizvollzug aus und kommt zum Ergebnis, dass es in der Praxis noch lange nicht ausgeschöpft ist.

Es ist nicht unproblematisch, sich in Zeiten, in denen die aktuelle Kriminalpolitik derart stark rückwärts gerichtet ist, mit einem Thema zu beschäftigen, das durchaus von Anstaltsleitungen und Politik auch als neues repressives Instrument – z. B. als zu absolvierende Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen – missbraucht werden kann. Wenn wir dies dennoch tun, so im Zwiespalt der Gefühle: Einerseits wissen wir, dass weite Teile der Bevölkerung wesentlich aufgeschlossener dem Gedanken der *Wiedergutmachung* gegenüberstehen als viele Strafjuristen und Anstaltsleiter, und vertrauen auf die Überzeugungskraft der Theorie und Praxis der *restorative justice*. Andererseits sehen wir am Beispiel der Einführung der Entlassungsvorbereitung und an ihrem Missbrauch, dass in jeder »totalen Institution« alles gut Gemeinte noch lange nichts Gutes bewirkt, sondern wie die institutionelle Abwehr – die Insassen wie Mitarbeiter der Institution unausweichlich erfasst – selbst den besten Gedanken zum weiteren Repressionsinstrument verwandeln kann: »Der Sünder ist der Wahrheit oft näher als der Heilige«, sagt der Volksmund, und diese These trifft in mehrfacher Deutung besonders auf die Wirklichkeit des Justizvollzuges zu. »Das Volk versteht das meiste falsch, aber es fühlt das meiste richtig«, hat Kurt Tucholsky befunden, und das Volk nimmt die Ansätze der *restorative justice* in der Praxis längst stärker an als die Strafjuristen, was durch die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Sozialen Mediation empirisch belegt ist.

Grundgedanken des *restorative-justice*-Ansatzes sind die Perspektive der Wiedergutmachung, des Ausgleichs zwischen Täter, Opfer und Gemeinschaft mit der Zielsetzung der Reintegration.<sup>1</sup> Notwendige Elemente hierbei sind die Auseinandersetzung mit der Tat und der Opferperspektive sowie die Übernahme der Verantwortung seitens des Täters für den von ihm angerichteten Schaden einschließlich entsprechender Wiedergutmachungsleistungen. Zentrale Bedeutung gewinnen in diesem Ansatz das Opfer und die Gemeinschaft (*community*). Im Instrument des Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt in besonderem Maße eine gemeinsame Bearbeitung von Tat und Tatfolgen und die Abklärung von Ausgleichshandlungen. Formen der Umsetzung sozialer Verantwortung sind gefordert: Die Gemeinschaft muss den Geschädigten helfen, das Tatgeschehen zu bewältigen, gleichzeitig muss sie den Tätern einen Grenzen setzenden verlässlichen Rahmen bieten. Weiterhin muss jede humanitär begründete Gemeinschaft aber auch gewährleisten, dass die Täter nicht ausgeschlossen werden, damit keine gefährlichen Subgesellschaften entstehen. Nachdem »das Gesetz« ihnen nachdrücklich verdeutlicht wurde, müssen auch die Täter von der Gemeinschaft wieder aufgenommen werden und die Chance erhalten, sich als nützliche Individuen zu bewähren. Entsprechende Verfahren der Reintegration sind verstärkt für die Anwendung in Justizvollzugsanstalten zu entwickeln, damit Sozial- und Kriminalpolitik nicht mehr als Aus-

grenzung betrieben wird, sondern vor allem der Aufarbeitung des Geschehens und der Herstellung des Rechtsfriedens dient.

*Restorative justice* ebenso wie – unterhalb des Strafrechts – die soziale Mediation bewirken diese Reprivatisierung von Konflikten und eine aktive Bearbeitung der Konflikte dort, wo sie entstanden sind, und durch diejenigen, die sie miteinander haben. Prozesse sozialer Integration werden durch diese Form der Sozialen Mediation initiiert, und die Gemeinschaft ist einerseits an diesen Prozessen zu beteiligen, andererseits ist von ihr aber auch zu fordern:

- Täter und Opfer nicht alleine zu lassen,
- Formen der Reintegration zu entwickeln, anzubieten, und
- Praktiken der Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Durch die *restorative justice* werden die sozialen und partizipatorischen Möglichkeiten der Gemeinschaft besonders dauerhaft gestärkt. Die Umsetzung einer solchen *restorative justice* ist allerdings nur möglich, wenn die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Institutionen einerseits und den Institutionen und der Gemeinschaft andererseits ausgebaut werden. Insbesondere der Strafvollzug darf sich gegenüber solchen Kooperationen nicht verschließen, sondern muss sich vielmehr zur Gemeinschaft hin in vielfältiger Form öffnen. Ein Fallbeispiel zeigt, dass die Gemeinschaft materiell und ideell am

Ausgleich zwischen Opfer und Täter interessiert sein sollte:

Herr A, 28 Jahre, verbüßt eine Kurzfreiheitsstrafe von 7 Monaten wegen Körperverletzung. Er wird nach einer erneuten Körperverletzung an seiner Lebensgefährtin während eines Hafturlaubes (Paargewalt) von den Sozialen Diensten der Justiz aus der Haft heraus an den TOA vermittelt. Nach zwei Einzelgesprächen in der Ausgleichsstelle gewährt der Anstaltsleiter Herrn A die wegen der Tat zuvor rückgängig gemachten Lockerungen: Er erhält Ausgang für die Gespräche im TOA. In mehreren Gesprächen wird der Konflikt mit seiner Lebensgefährtin aufgearbeitet und beigelegt. Nach einem gemeinsamen Gespräch in der Ausgleichsstelle trennt sich das Paar einvernehmlich. Herr A wird aus dem TOA in eine begleitete Männergruppe vermittelt, um langfristig seine destruktiven Durchbrüche zu bearbeiten. Die Geschädigte hatte dieses als »Wiedergutmachungsleistung« neben der Entschuldigung und statt eines Schmerzensgeldes gewünscht. Schließlich wird Herr A nach 2/3-Verbüßung entlassen.

Diese Form der Konfliktbearbeitung bringt für alle Vorteile: für die Gemeinschaft mehr Sicherheit und weniger Kosten (z.B. durch die vorzeitige Haftentlassung), für das Opfer die Mitwirkung und damit Einbringung ihrer Vorstellungen der Ausgleichshandlungen, für den Täter das Lernen der Beherrschung entsprechender Situationen (was das Rückfallrisiko senkt). Zugleich können alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem positiven Ergebnis beitragen.

Vordringliches Ziel der *restorative justice* ist aber nicht die vorzeitige Haftentlassung oder die Verlegung in den Offenen Vollzug. Hauptziel ist es, den Insassen wie auch ihren Opfern mit Hilfe tat-, täter- wie opferbezogener Gruppen- und Einzelgespräche zu ermöglichen, die Tat zu bewältigen. Im Vordergrund steht die soziale wie psychische Integration für Opfer und Täter: die Last der Tat sollte das weitere Leben nicht bestimmen. Erst die Verantwortungsübernahme für die Tat und die Tatfolgen durch die Täter ermöglicht auch dem Opfer eine Bewältigung der Tatfolgen. Auf Seiten der Täter, so erste Hinweise, wirkt sich die psychische Integration der Tat positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus.<sup>2</sup> Differenzierte wiedergutmachungsbezogene und Tatfolgen bewältigende Reintegrationsformen sind also nicht nur nützlich, sondern auch notwendig und daher weiter zu entwickeln.

## Ländervergleich und Geschichte

Einige erste Programme zum TOA im Vollzug finden sich zwar bereits in den 80er und frühen 90er

Jahren in der Schweiz, USA und Kanada. Diese erfolgen meist auf Basis individueller Initiativen, und die wenigsten wurden weitergeführt. Praktiziert wurden in den 80ern und frühen 90ern auch Täter-Opfer, Gruppen, also Gesprächskreise mit Tätern und meist stellvertretenden Opfern in Deutschland, Großbritannien, Kanada und USA. Auch hier existieren nur noch wenige.

In *Deutschland* gab es in den 80ern »TOA«-Versuche mit Sexualtätern und stellvertretenden Opfern in Hameln. Im Bereich der Gewaltkriminalität gibt es – vor allem im Jugendvollzug – einige wenige Projekte zu »Konfliktmanagement« und das viel und zu Recht kritisierte »Anti-Aggressions-Training«. Zu nennen ist ferner das Pilotprojekt in der JVA Ravensburg (1995-1998) zur Abklärung der Möglichkeiten der Wiedergutmachung und Konfliktregelung im Strafvollzug. Es erfolgten Gesprächsgruppen

*»Restorative justice ebenso wie – unterhalb des Strafrechts – die soziale Mediation bewirken diese Reprivatisierung von Konflikten und eine aktive Bearbeitung der Konflikte dort, wo sie entstanden sind, und durch diejenigen, die sie miteinander haben«*

zu Fragen der Tataufarbeitung, Schadensregulierung, Tatfolgenausgleich sowie eine Vermittlung der Gesprächsinhalte zwischen Täter und Opfer ohne direkte gemeinsame Zusammenkünfte (Wandrey 1998). Bisher wird der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland vor allem extra-mural und eher bei leichteren Vergehen erfolgreich praktiziert. Das Verfahren der Wiedergutmachung kommt hingegen selten im Bereich schwerer Verbrechen zur Anwendung.<sup>3</sup> Bei schweren Verbrechen besteht die Möglichkeit, neben dem TOA zusätzliche Maßnahmen oder Strafen – angesichts der Schwere der Tat, unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses – zu verhängen, der TOA kann sich dabei strafmildernd auswirken.

Eine Vorzeigeinstitution zur Thematik ist seit den 70er Jahren der offene Vollzug in Saxerriet in der *Schweiz*: »Dort enthält das Wiedergutmachungsprogramm sechs Aufgaben: Schuldenregulierung, Aufarbeiten der Opferproblematik; Verwendung des Verdienstanteils zur Wiedergutmachung; gemeinnützige Arbeit während der Freizeit; externe Arbeit unter Verwendung des Verdienstes der Wiedergutmachung; individueller Wiedergutmachungsplan. Besonders hervor-

zuheben ist, dass hier der Anteil der Gewalttäter besonders hoch ist und dennoch gute Erfolge berichtet werden« (Rössner, Klaus 1998, S. 102). In der Schweiz wurde der Wiedergutmachungsauftrag Anfang 1993 im Schweizerischen StGB festgeschrieben. Zur Auslotung der Möglichkeiten der Wiedergutmachung im Strafvollzug wird seit dem Jahr 2000 in Bern ein Pilotprojekt durchgeführt: Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (TaWi) – Berner Modell (vgl. Gabriel et al. 2002).

*Belgien* ist das einzige Land, das systematisch in jedem Gefängnis einen ‚restorative justice counsellor‘ eingeführt hat. Dessen Aufgabe ist es, sowohl den Angestellten die Perspektive zu vermitteln, als auch die Inhaftierten dazu zu bringen, über ihre Taten zu sprechen und das eigene Verhalten zu reflektieren. Hierbei gilt es, eine angemessene Form für den jeweiligen Insassen zu finden. Das *setting* kann bis hin zur Einladung des Opfers zu einer gemeinsamen Sitzung reichen.

In *England* ist die *restorative-justice*-Bewegung im Gefängnis am weitesten gediehen. Hier finden sich Ansätze, Projekte und Umsetzungen in unterschiedlichen Bereichen und Formen:

- Mediation, Täter-Opfer Ausgleich, finanzieller Schadensausgleich
- Arbeit für die Gemeinde, für wohltätige Zwecke
- Aber auch: Konfliktschlichtung innerhalb des Gefängnisses (zwischen Insassen, zwischen Insassen und Personal)
- community work, conferencing in prisons.

Insbesondere die gemeinnützige Arbeit wird ausgeweitet: Es werden bspw. Werkstücke für gemeinnützige Zwecke verkauft. Weitere Arbeiten sind das Reparieren von Fahrrädern, Brillen, Büchern, Schreibmaschinen oder die Gestaltung von Weihnachtskarten, Plakaten u.a., in einem Falle gar Übersetzungen von Brailleschrift. Arbeiten für andere Benachteiligte oder für Behinderte, sei es im eigenen Land, sei es in armen Ländern, werden z.T. auch mit Opfern gemeinsam erbracht (Liebman, Braithwaite 1999, Coyle 2001). Die Erfahrungen dieser Projekte zeigen, dass die Gefangenen mit Begeisterung ihrer Arbeit nachgehen, wissend, sie ist für andere und z.T. noch schwerer Benachteiligte als sie (Alte, Kranke, Arme). Neben der tatsächlichen »Wiedergutmachung« an der Gemeinschaft und stellvertretenden Benachteiligten (»Opfern«), die eigene Schuldgefühle bewältigen hilft, stärken diese Tätigkeiten das Selbstbewusstsein der Inhaftierten und ihr Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.

## Strafe versus Ausgleich

Der Grundgedanke des *restorative-justice*-Ansatzes, nämlich die Perspektive von Ausgleich und Wiedergutmachung, ist in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeprägt. Eingebürgert ist der Begriff der Strafe: »Strafe muss sein!«. Strafe ist etwas, was aus der Sicht der einen zu erleiden, aus der Sicht der anderen zu

erdulden, sprich »abzusitzen« ist. Das Absitzen kann gerade innerhalb der Subkultur der Gefangenen hoch besetzt sein: Man erweist sich durch möglichst und scheinbar unbeeinflussbares Verhalten als dazugehörig, zeigt entsprechend Durchhaltevermögen, Härte, erweist sich als »bad boy«. Von den Inhaftierten wird oftmals befürchtet, eine Beschäftigung mit der Tat und ihren Folgen berge eine zusätzliche Gefahr der Stigmatisierung und die Offenlegung der Tat könne innerhalb der Subkultur des Gefängnisses zu entsprechenden negativen Reaktionen führen.<sup>4</sup>

Diese Einstellung macht eine Umsetzung des *restorative-justice*-Gedankens im Strafvollzug besonders schwer. Ergänzt werden die ungünstigen Einstellungen der Inhaftierten zur Tataufarbeitung durch ihre (abgewehrten) Schuldgefühle und die besonderen Bedingungen der Inhaftierung: Der Täter hat aufgrund der institutionellen Bedingungen weder eine Beziehung zur Gemeinschaft noch zum Opfer, der Gedanke der Tatbearbeitung ist kaum existent und wird von eigenen »Opfer«-Gefühlen gegenüber einer vermeintlich ungerechten Rechtssprechung und entsprechenden Rachedenken überlagert. Wiedergutmachung zu leisten, erscheint im Vollzug weiterhin auch praktisch unmöglich, an materielle Wiedergutmachungsleistungen ist scheinbar gar nicht zu denken.<sup>5</sup> Nur im Ausnahmefall wird daher ein Täter seine Verantwortung für das Tatgeschehen und für Wiedergutmachungsleistungen übernehmen.

Die individuelle Lage verschränkt sich zusätzlich nachteilig mit den institutionellen Gegebenheiten. Die Auseinandersetzung mit der Tat ist kein systematisches Element im Strafvollzug, sie ist im Grunde nur in Ausnahmefällen dort Thema. Den Grund dafür sieht der Soziologe und Psychoanalytiker Georg Bruns in der institutionellen Abwehr: Das Gefängnis verschluckt Häftlinge und Vollzugsbeamte, die Psychiatrie Patienten und Ärzte, das Finanzamt Steuerzahler und Beamte, das Militär den Feind und die eigenen Soldaten, die Schule die Kinder und die Lehrer. Psychoanalytisch betrachtet, leidet nicht nur der Insasse unter dem Verlust seiner individuellen Identität, sondern die *Identifizierung* jedes Mitarbeiters mit seiner Institution und die Introjektion einer *Berufsrolle*, die von der Institution angeboten, von deren Vorurteilen bestimmt und schließlich in das eigene Selbst eingearbeitet wird, verschränkt sich verhängnisvoll mit der – ebenfalls durch die Lebensbedingungen in der totalen Institution bedingten – Haltung der Insassen (Bruns 1997). Psychoanalytisch formuliert, lässt sich demzufolge feststellen: Die systematische Auseinandersetzung mit der Tat ist nicht nur kein wichtiges Element im Strafvollzug, sondern sie wird auch institutionell abgewehrt und »fehlt« systematisch.<sup>6</sup> Allenfalls erfolgt sie im Einzelfall und auf individuelle Initiative oder durch Anregung von Sozial- und/oder Psychologischem Dienst, bisweilen auch durch die Rechtsanwälte der Täter. Ein Blick auf die Praxis zeigt daher ein ernüchterndes Bild: Der TOA ist im Strafvollzug heute

im Grunde eher ausgeklammert. TOA oder Schadenswiedergutmachung sowie die Auseinandersetzung mit der Tat seien »wünschenswert«, sind aber kaum vorhanden. Es herrscht geringes Wissen und es gibt wenig Interesse am Thema. Vereinzelt werden durchaus einige der eingeforderten Maßnahmen in einzelnen Anstalten praktiziert, allerdings eher zufällig und konzeptlos, schon gar nicht unter dem Begriff der *restorative justice* (vgl. z.B. Korn-Odenthal 2002).

Notwendig sind folglich kriminalpolitisch sinnvolle Veränderungen im Justizvollzug, die zunächst eingebettet sind in dessen allgemeine Zielsetzungen:

- Die Insassen sollten durch die Inhaftierung nicht schlechter gemacht werden.
- Die Insassen sollten Wege entwickeln, den Schaden, den sie angerichtet haben, wieder

*»Derzeit scheinen die deutschen Justizvollzugsanstalten für derartige Perspektiven wenig bis gar nicht vorbereitet. Wenn es Angebote gibt, geschehen sie auf individuelle Initiative, systematisch erscheint die Abwehr neuer Angebote als »Störung des Vollzugsalltags«*

gutzumachen und dem Opfer entsprechende Leistungen zukommen lassen.

- Die Insassen sollten ermutigt werden, sich für die Rückkehr in die Gemeinschaft vorzubereiten (Coyle 2001, S. 6f.).

Aber auch die zusätzlichen Potentiale einer *restorative justice* müssen im Vollzug relevant werden. Dazu eignen sich unterschiedliche Praktiken auf verschiedenen Interventionsebenen:

- die materielle Schadenswiedergutmachung, Einstieg bspw. über Ratenzahlungen in finanzielle Wiedergutmachung
- gemeinnützige Arbeit in jeglicher Form (z.T. auch in Form von künstlerischer Betätigung)
- unterschiedliche Formen der Auseinandersetzung mit der Tat
- Klassisch: der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).

Die Realität im deutschen Strafvollzug ist ernüchternd: Die wenigsten Justizvollzugsanstalten bieten spezielle Kurse, die sich mit Opfer-Thematiken beschäftigen. »Bei der Ist-Analyse werden die objektiv schlechten Ausgangsbedingungen im Strafvollzug hervorgehoben, da die Tat im Gesetz und in der Praxis ausgeblendet werde: So könne sogar eine paradoxe Opferper-

spektive entstehen, wobei der Täter sich ausschließlich als Opfer der Gesellschaft fühle« (Rössner/Klaus 1998, S. 98).

Die Insassen verhalten sich hier meist wie große Teile der Bevölkerung. Es herrscht die weit verbreitete Vorstellung, der Schaden heile von alleine. Die Konfrontation mit der Tat reißt nur die Wunde wieder auf und wirkt anfangs belastend. Über die Tat zu reden, macht »alles noch schlimmer«, was zunächst ja auch zutreffend sein mag. Aber letztendlich ist das Durcharbeiten des Tatgeschehens oftmals Voraussetzung für eine konstruktive Verarbeitung des Täterverhaltens. Daher gibt es Konstellationen, die entsprechend von den Bediensteten, den Sozialen und/oder ärztlichen Diensten und der Anstaltsleitung spätestens in den Vollzugsplanungskonferenzen aufzugreifen und zu fördern sind. Dazu das folgende Fallbeispiel aus einer westdeutschen Kleinstadt:

Herr B, 51 Jahre, wird vom Psychologischen Dienst einer JVA an den TOA verwiesen, weil er »mit seiner Tat nicht klarkommt«, »sich und seine Familie ruiniert« habe und massive Symptome einer Depression zeige. Er ist wegen »versuchtem Mord« in Tateinheit mit weiteren Delikten an einem Konkurrenten seiner Firma zu einer hohen Haftstrafe verurteilt worden. Das Erstgespräch mit Herrn B findet zwar in der JVA, in Ermangelung eines geeigneten Gesprächsraumes aber in der Umkleidekabine der Bediensteten statt. Für weitere Einzelgespräche im TOA erhält Herr B begleiteten, später unbegleiteten Ausgang. Über einen Zeitraum von drei Monaten werden neun Einzelgespräche zur Aufarbeitung der Tatusachen und -folgen mit Herrn B geführt. Von einer Kontaktaufnahme mit dem Geschädigten, der in Ostdeutschland lebt, wird abgesehen. Um die Höhe eines von Herrn B bzw. seiner Familie zu zahlenden Schmerzensgeldes verhandeln die Rechtsanwälte der Konfliktparteien. Herr B wird nach Abschluss der Gespräche im TOA in den offenen Vollzug verlegt, darf wieder in seiner Firma arbeiten, die inzwischen von seinem Bruder geleitet wird, und hat sich durch die Gespräche im TOA deutlich stabilisiert. Später wird er nach Halbstrafen-Verbüßung entlassen.

Opfer und Täter müssen manchmal zudem erst von den Vorteilen der Tataufarbeitung und -bewältigung überzeugt werden. Dies kann nur in einem dafür »günstigen Moment« – besonders bei Erstinhaftierungen häufig relativ schnell nach ihrem Haftantritt, bisweilen aber auch erst bei anstehender Entlassungsvorbereitung – geschehen. Die Forschung belegt, dass Opfererfahrungen häufig mit Kontrollverlust, Verlust an Sinnggebung, Glauben an die Menschheit sowie an den Glauben an eine gerechte und geordnete Welt einhergehen (Gehm 1998). Insofern kann ein zum »richtigen Zeitpunkt« angeregter Ausgleichsversuch gerade auch für die Geschädigten von großem Wert sein.

Der Heranwachsende Herr D ist gemeinsam mit einem erwachsenen Freund und dessen ebenfalls erwachsener Bekannter in eine westdeutsche Kleinstadt gefahren und hat dort den ehemaligen Lebensgefährten der Täterin in dessen Wohnung überfallen, ausgeraubt und gefesselt in der Wohnung zurückgelassen. Aus der Untersuchungshaft im Jugendvollzug heraus wendet sich der Heranwachsende an den TOA, von dessen Möglichkeiten ihm der zuständige Sozialdienstmitarbeiter berichtet hat. Die beiden erwachsenen Täter (nur der Mann ist inhaftiert) verneinen jedes Interesse, als ihnen von der Ausgleichsstelle angeboten wird, an dem Schlichtungsversuch teilzunehmen. Herr D wird für die Gespräche im TOA zunächst von seinem Sozialarbeiter, später von einem Bediensteten zu der relativ weit vom Vollzugsort entfernt gelegenen Ausgleichsstelle begleitet und kommt zuletzt selbstständig. Es werden zunächst sechs Gespräche mit dem Beschuldigten geführt, parallel dazu werden dem schwer traumatisierten Geschädigten psychologische Gespräche zur Tataufarbeitung angeboten, die auch angenommen werden. Nach einigen Einzelgesprächen ist das Opfer so weit stabilisiert, dass es konkrete Fragen an die Beschuldigten formuliert hat, die unbedingt beantwortet werden sollen. Nach weiteren Einzelgesprächen, die sich einige Monate hinziehen, wünschen das Opfer und der heranwachsende Beschuldigte ein gemeinsames Gespräch, in dem der Beschuldigte die an ihn gestellten Fragen »wahrheitsgemäß« beantwortet, wie dies als Voraussetzung für einen TOA vom Opfer verlangt worden war und was der Beschuldigte vorher zugesichert hatte. Nach einem weiteren gemeinsamen Gespräch, in dem sich die beiden ausgesöhnt haben, gehen der Beschuldigte und das Opfer gemeinsam und ohne Vermittler in ein Restaurant, wo der Beschuldigte das Opfer zu einem Essen einlädt. Damit schließen die beiden für sich die Tat zunächst bis zur Gerichtsverhandlung zufriedenstellend ab. Der Beschuldigte wird vom Jugendgericht zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, die beiden erwachsenen Täter erhalten eine Haftstrafe und eine Bewährungsstrafe – Bewährung erhält natürlich die Frau, die tatsächlich jedoch Idee, Planung und Durchführung der Tat organisiert hatte. Die Einladung zum gemeinsamen Essen kam auf Wunsch des Geschädigten zustande, weil der Überfall geschehen war, als er gerade zum Abendessen in ein Restaurant hatte gehen wollen und dafür die Haustür geöffnet hatte, vor der die Täter ihn überwältigten.

Aber selbst die Anregung eines Ausgleichsversuches zu einem für den Geschädigten (noch) nicht richtigen Zeitpunkt kann sich letztendlich vorteilhaft für den Geschädigten entwickeln:

Herr E, 29 Jahre, verurteilt wegen »schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung« zu vier Jahren Haft, kommt, nachdem er die Hälfte seiner Haft verbüßt hat, als Selbstmelder über den Anstaltspfarrer zum TOA. Er wird vom Anstaltspfarrer zum Erstgespräch in die Ausgleichsstelle begleitet, später erhält er begleiteten Ausgang, zuletzt kommt er selbstständig zu den Gesprächen. Herr E leidet unter starken Schuldgefühlen, weil er bei der Tat in einem Gerangel dem Geschädigten mit einem Messer sehr schwere und bleibende körperliche Schäden zugefügt hat. Nach vier Einzelgesprächen mit dem Täter wird mit dem ebenfalls traumatisierten Opfer Kontakt aufgenommen. Der Geschädigte erscheint in Begleitung seiner Familie zu zwei Gesprächen, fühlt sich »vom Staat« »völlig allein gelassen« und hatte sich in seinem Zorn auf den Täter und die Justiz mit seiner

*»Die Insassen verhalten sich hier meist wie große Teile der Bevölkerung. Es herrscht die weit verbreitete Vorstellung, der Schaden heile von alleine. Die Konfrontation mit der Tat reißt nur die Wunde wieder auf und wirkt anfangs belastend. Aber letztendlich ist das Durcharbeiten des Tatgeschehens oftmals Voraussetzung für eine konstruktive Verarbeitung des Täterverhaltens«*

Fallgeschichte unmittelbar nach der Gerichtsverhandlung an Opferhilfeeinrichtungen, die lokale Presse und Petitionsausschüsse gewandt. Er hält von einem Ausgleichsversuch nichts, weil er »dem (Täter) das sowieso nicht abnimmt«, hat aber nichts dagegen, seine Kontonummer mitzuteilen, um zu »sehen, wie ernst der (Täter) das meint«. Herr E hatte durch die Inhaftierung seine Anstellung verloren, arbeitet aber regelmäßig im Vollzug und wird, sobald er in den offenen Vollzug verlegt wird, wieder von seinem alten Arbeitgeber übernommen. Die Verlegung in den offenen Vollzug erfolgt nach einigen Wochen mit Gesprächen im TOA. Herr E zahlt nach dem Erstgespräch des Vermittlers mit dem Geschädigten seit mehr als dreieinhalb Jahren kleine monatliche Raten als Schmerzensgeld direkt an das Opfer. Der Geschädigte hat wei-

tere Gesprächsangebote zur Aufarbeitung der Tatfolgen im TOA ebenso abgelehnt wie die Vermittlung an einen auf Traumabearbeitung spezialisierten Psychotherapeuten.

Die Beispiele zeigen deutliche Diskrepanzen zwischen der *common-sense*-Haltung zur Vermeidung der Aufarbeitung von Tatverhalten und Opferwerdung und den Notwendigkeiten der Bewältigung. Gerade im Bereich der öffentlichen Bewusstmachung besteht ein ausgeprägter Aufklärungsbedarf.

Auf der einen Seite gibt es keine systematische Zusammenarbeit zwischen der Ausgleichsstelle und dem Vollzug. Die in Bremen und anderswo gemachten Erfahrungen und Fallbeispiele zeigen jedoch, dass Insassen von sich aus, nicht selten aus akutem Leidensdruck, die Auseinandersetzung mit der Tat suchen. Gerade bei besonders schwer wiegenden Delikten, wo die Tatschuld die Täter stark belastet und sie sich nicht vorstellen können, mit dieser Schuld weiter leben zu können oder dass andere angesichts dessen, was sie getan haben, noch etwas mit ihnen zu tun haben wollen, ist oftmals ein starker Leidensdruck vorhanden. Für solche Inhaftierten werden in der Regel außer unregelmäßig stattfindenden Gesprächen mit dem Sozialarbeiter oder Anstaltspsychologen keine Angebote vorgehalten. Hier sind Reintegrationsformen und -routinen zu entwickeln und aufzubauen, die eine Tatbewältigung ermöglichen.

Der Justizvollzug jeder demokratischen Gesellschaft ist schon aus humanen und nicht zuletzt Resozialisierungsgründen aufgefordert, auf eine psychische Integration und Entstigmatisierung hin zu wirken, sowie an der Förderung eines konstruktiven Selbstbildes zu arbeiten – dies gerade in der Auseinandersetzung mit der Opfer-Perspektive und der materiellen wie immateriellen Wiedergutmachung. Inhaftierte suchen solche Angebote, das beweist die Praxis: »Die Motivation der Täter kreist hierbei im Wesentlichen um Wünsche wie »das Gewissen entlasten«, »eine Sache abschließen können«, »wieder nach vorne schauen können« und zielt somit darauf ab, sowohl das Geschehen zu verarbeiten als auch eine Zukunftsperspektive zu entwickeln« (Wandrey 1998, S. 5). Bei einer Nicht-Bewältigung dieser seelischen Notlage besteht die Gefahr der inneren Emigration, der weiteren sozialen Ausgrenzung und der Verhinderung aller sonstigen Reintegrationsbemühungen.

Grundgedanken solcher Angebote sollten sein: Was kann der Täter der Gemeinschaft wiedergeben, wie kann er ihr und dem Opfer gegenüber entstandenen Schaden wieder gutmachen; wie kann er zeigen, dass er die Zeit der Inhaftierung nicht hat verstreichen lassen, sondern sinnvoll genutzt hat.

So gesehen umfasst die Zielsetzung einer *restorative-justice*-Praxis im Justizvollzug mehrere individuelle und soziale Dimensionen. Die Bewältigung der Tat zur Verhinderung von Neu-

tralisierungstendenzen und innerer Emigration sowie die Möglichkeiten zu Ausgleichshandlungen zur Bewältigung von Schuld, Förderung des Vertrauens in die eigenen konstruktiven Fähigkeiten und zur Abwehr sozialer Ausgrenzung seien hier als die wichtigsten genannt.

## Resümee

Aus Sicht der Insassen sind vor allem zwei Bereiche der *restorative justice* von Relevanz: Der Aspekt der Bewältigung der Tat – z.B. durch TOA oder professionell geleitete (Gruppen-)Gespräche zur Tataufarbeitung – und die Frage der Wiederaufnahme in die soziale Gemeinschaft – z.B. durch Erbringung von individuellen oder symbolischen Wiedergutmachungsleistungen oder gemeinnützigen Arbeiten bzw. Arbeiten für die Gemeinschaft. Eine Nicht-Bewältigung des Tatgeschehens ist für die psychische und soziale Integration der Täter negativ und belastet damit die Gemeinschaft zukünftig materiell wie immateriell. Die Aufarbeitung des Tatgeschehens und der Tatusachen erweist sich als einzige Möglichkeit, mit der Vergangenheit abzuschließen und sich der Zukunft zuzuwenden.

Die bisherigen Überlegungen und Fallbeispiele haben Nützlichkeit und Sinnhaftigkeit jeder Art von Wiedergutmachungsarbeit im Justizvollzug deutlich gemacht. Derzeit scheinen die deutschen Justizvollzugsanstalten für derartige Perspektiven wenig bis gar nicht vorbereitet. Wenn es Angebote gibt, geschehen sie auf individuelle Initiative, systematisch erscheint die Abwehr neuer Angebote als »Störung des Vollzugsalltags«. Von ihrer Philosophie her bis hin zu ihrer praktischen Durchführung (z.B. angemessene Räumlichkeiten für Gespräche mit Geschädigten oder externen Professionellen) erweisen sich Justizvollzugsanstalten in Deutschland dem Ansatz der *restorative justice* als nicht förderlich: allerlei Beschränkungen, Grenzsetzungen, institutionelle Hürden und mangelnde Kreativität in der Bereitstellung von Angeboten lassen JVAen in Deutschland noch immer mehr Verwahranstalten denn Anstalten der Resozialisierung, geschweige denn der Reintegration sein.

Gefordert ist daher eine neue Kriminalpolitik, die den Aspekt der (Re-)Integration in den Mittelpunkt ihres Interesses stellt. Hier bieten die Überlegungen und Praxisbeispiele aus anderen Ländern vielversprechende Ansätze einer *restorative justice*. Mit dem Fokus auf das Opfer und der Perspektive einer (Wieder-)Einbindung von Opfer und Täter in die Gemeinschaft erfolgt nicht nur eine »Öffnung der Mauern«, sondern letztlich eine »heilende« Integration des Tatgeschehens im Sinne der sozialen Mediation. Voraussetzung dafür ist eine Kriminalpolitik, die auf Tausgleich setzt und nicht auf Ausgrenzung und Vergessen – Voraussetzung dafür ist ein Justizvollzug, der eine bessere Zusammenarbeit

von »Innen« und »Außen« ermöglicht, im besten Bremer Sinne: »Wagen un winnen, buten un binnen«.

*Eduard Matt, Soziologe, BRESOP e.V., ist wissenschaftlicher Begleiter des Projektverbundes »Chance – Systematische Betreuung von Straffälligen« in Bremen. Frank Winter, Psychologe, ist Leiter des TOA-Büros Bremen und Lehrbeauftragter der Universität Hannover.*

## Literatur:

*Aertsen, Ivo:* Mediation bei schweren Straftaten – auf dem Weg zu einer neuen Rechtskultur? In: Christa Pelikan (Hrsg.): *Mediationsverfahren*. Baden-Baden 1999, S. 115–138

*Besozzi, Claudio:* Die (Un-)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. o.O. 1998/1999 [ <http://www.ofj.admin.ch/themen/stgb-smv/ber-besozzi-d.pdf> ]

*Brenzikofer, Paul:* Wiedergutmachungsformen im Freiheitsentzug. Erfahrungsbericht aus der Strafanstalt Saxerriet. In: *Bewährungshilfe* 43, 1996, S. 159–166

*Bruns, Georg:* Aggression, Gegenaggression und institutionalisierte Abwehr in der Behandlung psychotischer Patienten. In: Verein für psychoanalytische Sozialarbeit (Hrsg.): *Vom Umgehen mit Aggressivität*. Rottenburg, Tübingen 1997, S. 93–114

*Coyle, Andrew:* Restorative justice in the prison setting. Paper. Driebergen 2001 [online]

*Gabriel, Ute; Sonja Müller, Margit E. Oswald:* Wiedergutmachung im Strafvollzug: Die Sicht der Inhaftierten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, 2002, S. 141–151

*Gehm, John R.:* Victim-offender mediation programs: An exploration of practice and theoretical frameworks. In: *Western Criminology Review* 1, 1998 [ <http://wcr.sonoma.edu/v1n1/gehm.html> ].

*Hagemann, Otmar:* Leistungsgerechte Entlohnung im Strafvollzug: das Hamburger Modell. In: *MschKrim* 78, 1995, S. 341–351

*Korn-Odenthal, Stephanie:* Täter-Opfer Begegnungen und Wiedergutmachung während der Haft. In: *KrimPäd* 30 (Heft 41), S. 36–38

*Liebmann, Marian; Stephanie Braithwaite:* Restorative justice in custodial settings. Report for the Restorative Justice Working Group in Northern Ireland. MS 1999 [online]

*Mace, Anne:* Restorative justice in the prison setting. A vision for the future. MS 2000 [online]

*Matt, Eduard:* Verantwortung und (Fehl-)Verhalten. Für eine restorative justice. Münster 2002

*Rössner, Dieter; T. Klaus:* Täter-Opfer-Ausgleich als Tor zur Versöhnung im Strafvollzug. In: Dieter Dölling et al. (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*. 1998, S. 96–105

*Wandrey, Michael:* Von einem Versuch, Brücken zu schlagen. Klärungs- und Konfliktthilfe im

Strafvollzug für Täter, Opfer und Angehörige. Bericht über ein Pilotprojekt in der JVA Ravensburg. Ms Reutlingen 1998

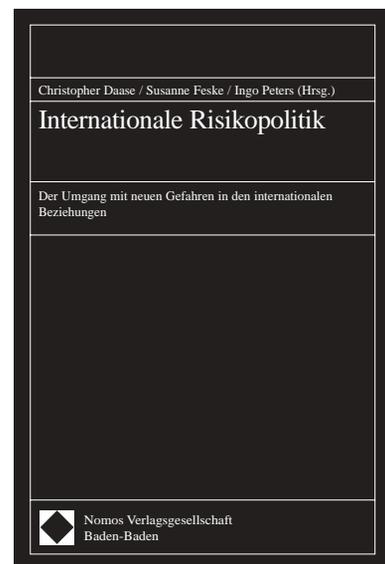
*Winter, Frank:* Mediation in sozial belasteten städtischen Quartieren. In: *unsere jugend*, Heft 4, 2002 (im Druck)

## Anmerkungen:

- 1 Vgl. ausführlich zum *restorative-justice*-Ansatz: Matt 2002; zu Überlegungen und zur Praxis unterhalb des Strafrechts, als Soziale Mediation: Winter (im Druck).
- 2 Dass der Gedanke der Reue im Rahmen des Strafvollzugs eine wichtige Rolle spielt, zeigt die Arbeit von Besozzi (1998/1999) zum Verhältnis von subjektiver Einschätzung der Täter zu Strafe und Rückfall: So erweisen sich gerade die Haltung der Reue und Schuldeinsicht von Straftatengefangenen, die Anerkennung ihrer eigenen Schuld an der Tat und die Erkenntnis, dass die Straftat falsch war und nur Ärger einbrachte, als bewährungsfördernd. Hingegen zeigten sich Haltungen der Täter, die die Schuld neutralisieren, die sich als Opfer sehen, gar als Opfer des Systems, oder jene, die Straftaten und Straftat als Spielregeln, als Selbstverständlichkeit auffassen und keine Notwendigkeit zur Veränderung annehmen, als bewährungshemmend.
- 3 Dass ein Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Verbrechen möglich und sinnvoll ist, zeigen die Beispiele von Hughes et al. 1998; Aertsen 1999 sowie die Praxis des TOA Bremen [ [www.toa.bremen.de](http://www.toa.bremen.de) ].
- 4 Man denke hier an die Rolle der Sexualstrafäter in der Gefangenenhierarchie.
- 5 In einem Hamburger Projekt zeigte sich z.B., dass die Insassen ihre durch Veränderung der Anstellung erworbenen Mehreinnahmen eher für den eigenen Konsum als für Schadenswiedergutmachung nutzten (Hagemann 1995). Der Gedanke der Wiedergutmachung hat in Deutschland keine hohe Wertigkeit.
- 6 »Wer im Strafvollzug arbeitet, weiß, wie fremd dieser Gedanke für Gefangene ist. Ihre Strafe besteht im Absitzen der Monate und Jahre. Die Tat ist normalerweise weit entfernt, verdrängt, ja vergessen« (Brenzikofer 1996, S. 160).

# *Internationale Risikopolitik*

Nicht die relativ stabilen Bedrohungen des Ost-West-Konflikts, sondern Risiken prägen heute die internationalen Beziehungen. Seit 1990 ist die Sicherheitspolitik mit großer Ungewissheit konfrontiert. Migration, Terrorismus, Drogenhandel, Finanzkrisen und Hacker-Angriffe bestimmen die sicherheitspolitische Tagesordnung – Gefahren, deren Potential häufig umstritten ist und bei denen oft kein Akteur als Verursacher identifiziert werden kann. Risiken erfordern eine andere, pro-aktive Sicherheitspolitik: Wie reagieren politische Akteure auf internationale Risiken (Risikoperzeption)? Warum wählen sie unterschiedliche Strategien im Umgang mit Risiken (Risikopolitik)? Welche Rückwirkungen haben unterschiedliche Risikostrategien auf internationale Prozesse und Strukturen (Risikoparadox)? Welche Möglichkeiten bestehen für eine internationale Kooperation zur Risikobewältigung? Die Fallstudien zeigen die Zusammenhänge zwischen Risikoperzeption, Risikopolitik sowie den nicht-intendierten Konsequenzen einer pro-aktiven Sicherheitspolitik, dem Risikoparadox. Weitere Forschung zur Wirkung pro-aktiver Sicherheitspolitik ist erforderlich, um vor allem das Risikoparadox in den internationalen Beziehungen besser zu verstehen.



Christopher Daase/Susanne Feske/Ingo Peters (Hrsg.)  
**Internationale Risikopolitik**  
 Der Umgang mit neuen Gefahren in den internationalen Beziehungen  
 2002, 279 S., brosch., 36,- €, 63,- sFr, ISBN 3-7890-8154-X



NOMOS Verlagsgesellschaft · Baden-Baden  
 Fax 07221/2104-43 · nomos@nomos.de